

PANTAENIUS-BESCHLAGNAHME-, STREIK- UND KRIEGS-BEDINGUNGEN (YACHT-KASKO) 71022/AT/0109

Aufgrund des Zusatzcharakters dieser Deckung gelten im übrigen alle Bestimmungen der Pantaenius-Yacht-Kasko-Bedingungen (PYKB), jedoch findet eine in der Yacht-Kasko-Polizze ausgewiesene Selbstbeteiligung für diese Deckung keine Anwendung.

Dieser Versicherungsvertrag gewährt dem nach den Pantaenius-Yacht-Kasko-Bedingungen kaskoversicherten Versicherungsnehmer Deckung für die Gefahren, die laut § 6 d) der Pantaenius-Yacht-Kasko-Bedingungen (PYKB) ausgeschlossen sind.

Die Deckung gilt weltweit. Die in der Kriegs- und Streik-Versicherung (Teil A) derzeit von der Deckung ausgenommenen Gebiete sind im Anhang aufgeführt.

Teil A Kriegs- und Streikversicherung

1. Umfang der Haftung (Versicherte Gefahren)

Diese Versicherung deckt:

Schäden und/oder Verluste an den unter diesem Vertrag versicherten Gegenständen durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, das Vorhandensein oder den Gebrauch von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswaffen oder als Folge von Aufstand, Plünderung, Gewaltakten aus politischen Motiven, bürgerlichen Unruhen, Streiks oder Aussperrungen.

2. Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Verluste, Schäden oder Kosten, verursacht durch Aufbringung, Festnahme, Ingewahrsamnahme, Freiheitsbeschränkung, Vorenthaltung oder Beschlagnahme durch die Behörden des Staates, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem der Eigentümer des Schiffes seinen Sitz hat.
- b) Verluste, Schäden oder Kosten, verursacht durch Festnahme, Freiheitsbeschränkung oder Inhaftierung unter Quarantänebestimmungen oder wegen Verletzung von Zollvorschriften.
- c) Verluste, Schäden oder Kosten, die bereits durch die Pantaenius-Yacht-Kasko-Bedingungen abgedeckt sind.
- d) Ansprüche auf Entschädigungszahlungen, die von einer anderen, ebenfalls für den versicherten Gegenstand bestehenden Versicherung gedeckt sind oder die von einer solchen Versicherung gedeckt wären, wenn die hier vorliegende Versicherung nicht bestünde.
- e) Ansprüche auf Ersatz von Kosten, die durch Verzögerung entstehen.

3. Kündigung und automatischer Ablauf der Deckung

- a) Die Deckung dieser Versicherung bezüglich der Risiken von Krieg etc. (gemäß Teil A, 1) kann entweder durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Diese Kündigung ist durch einfachen Brief oder per Telefax zu erklären. Die Kündigungsfrist beginnt mit Zugang der Kündigungserklärung. Wenn nach den allgemein zugänglichen Informationen (durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitung oder übrige Medien) über die Entwicklung in einem Krisengebiet damit zu rechnen ist, daß der Versicherer eine Kündigungserklärung abgeben werde, hat der Versicherungsnehmer durch geeig-

nete Vorkehrungen sicherzustellen, daß ihm die Kündigungserklärung zugeht.

Unabhängig davon, ob eine solche Kündigung ausgesprochen wurde oder nicht, endet der Versicherungsschutz hinsichtlich der Risiken von Krieg etc. automatisch bei

aa) feindseliger Detonation von Kriegswaffen mit atomarer oder nuklearer Kernspaltung und/oder Verschmelzung oder ähnlichen Reaktionen oder mit radioaktiven Kräften oder Substanzen, wo und wann auch immer eine solche Detonation stattfinden mag, unabhängig davon, ob das versicherte Schiff betroffen ist oder nicht; und diese Versicherung schließt Verluste, Schäden, Haftpflicht oder Kosten aus, die aus einem solchen Ereignis entstehen.

bb) Kriegsausbruch (mit oder ohne Kriegserklärung) zwischen irgendwelchen der folgenden Länder:

Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Gemeinschaft unabhängiger Staaten, Volksrepublik China; und diese Versicherung schließt Verluste, Schäden, Haftpflicht oder Kosten aus, die aus einem solchen Kriegsausbruch entstehen.

cc) Beschlagnahme eines unter dieser Deckung versicherten Schiffes zu Eigentum oder Gebrauch; und diese Versicherung schließt Verluste, Schäden, Haftpflicht und Kosten aus, die durch eine solche Beschlagnahme entstehen (siehe hierzu Teil B/Beschlagnahme-Versicherung).

Der Deckungsschutz bezüglich der Risiken des Krieges etc. tritt nicht in Kraft, wenn nach der Annahme des Antrages durch den Versicherer, aber vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Versicherungsbegins ein Ereignis eintritt, das den Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieser Klausel automatisch beendet hätte.

b) Erlischt dieser Versicherungsvertrag entweder durch Kündigung oder durch automatischen Ablauf aufgrund der Anwendung von Teil a) dieser Klausel oder im Falle eines Verkaufs des Schiffes, wird dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zeitanteilig erstattet.

Teil B Beschlagnahme-Versicherung

1. Umfang der Haftung (Versicherte Gefahren)

Diese Versicherung deckt:

Verluste oder Schäden an den unter diesem Vertrag versicherten Gegenständen, unmittelbar entstanden durch Beschlagnahme, Einziehung, Inbesitznahme, Enteignung, Requirierung sowie durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung, solange sich die Gegenstände unter der Verfügung des Staates (zivil, militärisch oder de facto) oder staatlicher oder kommunaler Behörden des Landes befinden, in dem nach den Bedingungen dieser Polizze Versicherungsschutz für das Schiff/die Gegenstände besteht. Als Totalverlust des versicherten Gegenstandes gilt auch die Entziehung des Besitzes, falls keine Aussicht auf Wiedererlangung mehr besteht. Diese Voraussetzung ist in den Fällen von Beschlagnahme, Einziehung, Inbesitznahme, Enteignung und Requirierung erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer hierdurch den freien Gebrauch

und die freie Verfügung hinsichtlich des versicherten Gegenstandes für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten verloren hat.

2. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für:

- a) Ansprüche wegen Verlust oder Schäden durch Krieg, Streik, Krawalle, Aufruhr wie unter Teil A versichert.
- b) Ansprüche wegen Verlust, der aus irgendwelchen finanziellen Gründen entsteht, gleichgültig ob aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder in anderer Weise, z.B. aufgrund von Schulden oder wegen Nichtbeschaffung von Sicherheiten oder Garantien.
- c) Verlust, der sich daraus ergibt, daß ein Anspruchsteller seinen Anspruch auf Wiedererlangung des Besitzes oder Eigentums aufgrund eines Vollstreckungstitels durchsetzt.
- d) Ansprüche wegen Verzögerungen, Verschlechterungen oder Absatzverlusten
- e) Verluste oder Schäden, die bei Nichtbestehen dieser Polizza von einer anderen bestehenden Polizza gedeckt wären, ausgenommen Beträge, die den Betrag überschreiten, der bei Nichtbestehen dieser Versicherung laut einer solchen anderen Polizza oder Polizzen gezahlt würde.

3. Obliegenheiten

- a) Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Gesetze (örtliche oder andere) des Landes, unter dessen Zuständigkeit sich das versicherte Schiff/die versicherten Gegenstände befinden, in jeder Hinsicht einzuhalten.
- b) Der Versicherungsnehmer garantiert, daß er im Besitz aller gesetzlich erforderlichen Genehmigungen ist. Falls ein grundsätzlich durch diese Polizza gedeckter Schaden durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen entsteht, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- c) Ansprüche wegen Verlustes sind durch diese Polizza nur unter der Voraussetzung gedeckt, daß eine vorläufige Mitteilung des Zwischenfalls, durch den der Verlust eingetreten ist, dem Versicherer so schnell wie möglich schriftlich übermittelt wird; daß der Versicherungsnehmer, nachdem eine solche vorläufige Mitteilung abgegeben worden ist, alles unternimmt, was in seiner Macht steht und vernünftigerweise nach den gegebenen Umständen erwartet werden kann, um den Verlust zu verhindern oder das Verlustrisiko zu verringern und alle durch diese Polizza gedeckten Objekte zu sichern.
- d) Im Falle eines Schadens unter dieser Polizza verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, dem Versicherer das Recht abzutreten, Prozesse gegen Dritte für die Wiedererlangung des fraglichen Objektes einzuleiten.

4. Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherer erklärt sich bereit, einen Verlust auch dann zu erstatten, wenn in einem Land eine neue Regierung an die Macht kommt oder zur offiziellen Regierung wird und diese neue Regierung durch Verfügung oder Gesetze das Objekt beschlagnahmt oder enteignet, sofern der Zwischenfall ansonsten unter die Bedingungen dieses Polizzen-Wortlautes fällt.

Dies gilt auch dann, wenn diese Regierung durch Gewalt oder bewaffneten Aufstand an die Macht gekommen ist.